



Merkblatt zum Bezug von wirtschaftlicher Hilfe an Personen mit S Status

Allgemeines:

Sie haben sich aufgrund Ihrer persönlichen Situation an uns gewandt. Ihr Name ist nur den zuständigen Behörden bekannt. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Sozialdienstes Asyl unterstehen der Schweigepflicht.

Mitwirkung

Bei der Abklärung des Sachverhaltes sind Sie gemäss Art. 14 SHG verpflichtet mitzuwirken und alle Veränderungen in Ihren persönlichen und finanziellen Verhältnissen unaufgefordert zu melden, soweit sie für die Sozialhilfe relevant sind.

Sie sind verpflichtet, alles in ihrer Kraft Stehende zu tun, um die Notlage zu lindern oder zu beheben.

Gesetzliche Grundlage:

Wenn die Hilfestellung von dritter Seite nicht oder nicht rechtzeitig erhältlich ist, so haben Sie Anspruch auf Beratung und Hilfe. Die gesetzliche Grundlage für die Ausrichtung von wirtschaftlicher Sozialhilfe ist in der Sozialhilfegesetzgebung des Kantons Obwalden geregelt. Die Bemessung der Sozialhilfe richtet sich beim S-Status nach den Ausführungsbestimmungen 113.213 vom 1. Juli 2024 des Regierungsrates des Kantons Obwalden.

Rechte

- Die Tatsache, dass Sie Sozialhilfe beziehen, schränkt Ihre zivilrechtliche Rechts- und Handlungsfähigkeit nicht ein.
- Sie haben das Recht auf Akteneinsicht, das Recht auf Orientierung und das Recht, sich zum Sachverhalt zu äussern.
- Sie haben das Recht, jederzeit von der zuständigen Person einen schriftlichen Entscheid zu verlangen. Gegen diesen Entscheid können Sie gemäss Art. 35 Abs. 2 der Verordnung zum Ausländerrecht innert 20 Tagen seit dessen Zustellung beim Regierungsrat schriftliche Einsprache erheben. Die Einsprache hat einen Antrag und dessen Begründung zu enthalten.
- Die gewährte Hilfe soll Sie in den Stand versetzen, eine Notlage abzuwenden oder Ihre Situation selbständig zu verbessern oder zu stabilisieren.



Pflichten

Sie sind verpflichtet, Ihre Einkommensverhältnisse und Vermögensverhältnisse genau und lückenlos darzulegen. Insbesondere muss Einsicht in Unterlagen wie Mietverträge, Lohnabrechnungen etc. gewährt werden. Leben Sie in familienähnlichen Gemeinschaften zusammen (z.B. Konkubinat, mit PartnerIn, Geschwistern, Eltern etc.), so haben sich diese an den Lebensunterhaltskosten anteilmässig zu beteiligen. Die zuständigen Organe der Sozialhilfe sind nach Absprache mit Ihnen berechtigt, die erforderlichen Auskünfte einzuholen.

Sie sind verpflichtet Bankauszüge Ihrer Bank in der Ukraine oder im sonstigen Ausland der letzten 3 Monate vor Ihrer Ankunft in der Schweiz offen zu legen.

Einkünfte und Meldepflicht

Alle Einkünfte und jede Veränderung Ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse müssen unaufgefordert der SDA gemeldet werden. Dies sind insbesondere Leistungen aus Sozialversicherungen (IV, SUVA, Krankentaggelder, Arbeitslosentaggelder etc.), freiwillige Leistungen Dritter, Schadenersatzansprüche, Stipendien, familienrechtliche Unterhaltsbeiträge etc. Diese sind bis zur Höhe der Sozialhilfeleistungen abzutreten.

Wenn Sie Gelder ab Bankkonten (z.B. über Bank- und Kreditkarten oder über andere Kanäle wie google pay) oder aus anderen Vermögenswerten in der Ukraine beziehen, sind diese dem Einkommen anzurechnen. Ebenso sollen Vermögenswerte (inkl. eintauschbares Bargeld), die sich in der Schweiz befinden, verwertet werden.

Unwahre Angaben haben die Kürzung oder Einstellung der wirtschaftlichen Hilfe zur Folge. Die Inanspruchnahme von Sozialhilfe aufgrund arglistiger Irreführung, sei es durch Vorspiegelung unwahrer oder durch Unterdrückung wahrer Verhältnisse, erfüllt den Tatbestand des Betruges und kann strafrechtlich verfolgt werden.

Budgetberechnung für Asylsuchende, Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung und vorläufig Aufgenommene Personen in Bundeszuständigkeit

Für Asylsuchende und vorläufige Aufgenommene Personen in Bundeszuständigkeit gelten die Tarife der Wirtschaftliche Sozialhilfe gemäss Ausführungsbestimmungen 113.213 vom 1. Juli 2024 des Regierungsrates des Kantons Obwalden (Tarif Asyl). Soweit diese Ausführungsbestimmungen nicht abweichendes regeln, sind ebenfalls die SKOS-Richtlinien sowie das Obwaldner Handbuch sinngemäss anwendbar. Das Budget setzt sich in der Regel zusammen aus: Grundbedarf nach Asyltarif, Wohnungsmiete (in der Regel Kollektivunterkunft) und Krankenkassenprämien nach KVG.

Personen mit S-Status werden in Kollektivunterkünften oder Gastfamilien/Ferienwohnungen untergebracht. Eine Übersicht über die Abgeltungen an die Gastfamilien ist separat geregelt (Übersicht Tarife an Gastfamilien und Tarife Wirtschaftliche Sozialhilfe).



Budgetberechnung für Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommenen Flüchtlingen

Für Flüchtlinge und vorläufige Aufgenommenen Flüchtlinge gelten die Richtlinien der Schweizerischer Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) und das Obwaldner Handbuch Sozialwesen. Das Budget setzt sich in der Regel zusammen aus Grundbedarf 1 und 2, Wohnungsmiete und Krankenkassenprämien nach KVG (siehe Erläuterungen im Anhang).

Ein Teil der Wirtschaftlichen Hilfe wird von den Sozialen Dienste Asyl direkt bezahlt. Sie erhalten somit dementsprechend weniger Geld für den Grundbedarf, Krankenversicherung und Miete.

Die Mitarbeitenden des Sozialdienstes sind Ihnen - falls nötig - beim Erstellen eines Budgets behilflich.

Gesundheitliche Versorgung

Alle Personen mit S-Status werden gegen Unfall und Krankheit versichert. Wichtig ist, dass Sie vor einer Behandlung den Gesundheitsfragebogen mmcheck.ch ausfüllen. Dies erleichtert dem Arzt die Behandlung sowie die sprachliche Verständigung. Es gilt das Hausarztmodell. Das bedeutet, dass bei einem medizinischen Problem immer zuerst der Hausarzt aufgesucht werden muss. Dieser kann Sie dann an einen Spezialisten zuweisen. Eine Ausnahme bilden Gynäkologen, die direkt aufgesucht werden können. Als Hausarzt empfiehlt sich der Hausarzt ihrer Gastfamilie. Für die BewohnerInnen der Kollektivunterkunft steht Ihnen eine Gesundheitsfachperson zur Verfügung.

Zahnbehandlungen

Bei Zahnschmerzen kontaktieren Sie Ihre/n SozialberaterIn, damit Sie eine Behandlung erhalten. Die Zahnärzte müssen informiert sein, dass die Behandlung unter den Rahmenbedingungen des Asylstatus zu erfolgen hat. Möglich sind schmerzstillende Behandlungen (keine Sanierung) und notwendige provisorische Eingriffe.

Entscheide über Gesuche um Sozialhilfe und Rechtsmittelbelehrung

Entscheide werden aufgrund der bestehenden Reglemente und Richtlinien von den Sozialen Diensten Asyl gefällt. Jeder Entscheid enthält eine Rechtsmittelbelehrung, die darüber Auskunft gibt, wo und in welcher Frist Beschwerde erhoben werden kann.

Kürzung von Unterstützungsleistungen:

Die Sozialhilfeorgane haben das Recht, Leistungskürzungen zu prüfen, wenn die unterstützte Person ihren Pflichten nicht nachkommt. Leistungskürzungen werden schriftlich, in Form einer beschwerdefähigen Verfügung eröffnet und sind begründet.



Unrechtmässiger Bezug von Sozialleistungen:

Der Bezug von Sozialhilfe aufgrund Irreführung erfüllt den Tatbestand des Betruges und kann strafrechtlich verfolgt werden. Unrechtmässig bezogene Sozialhilfe ist zurückzuerstatten.

Achtung: gemäss Art. 148a StGB wird unrechtmässiger Bezug von Sozialhilfeleistungen als Straftat im Bundesrecht aufgenommen. Dies bedeutet, dass ein Fehlverhalten zu grossen Konsequenzen führen kann, nämlich zur Landesverweisung. Anerkannte Flüchtlinge, vorläufig aufgenommene Flüchtlinge, Staatenlose und vorläufig aufgenommene Staatenlose verlieren dabei ihren Status, haben jedoch noch Anrecht auf Wirtschaftliche Hilfe gemäss SKOS Richtlinien. Vorläufige Aufgenommene Personen verlieren die vorläufige Aufnahme und haben nur noch Anspruch auf Nothilfe. Bei Asylsuchenden entscheiden das SEM über das Asylverfahren und die Konsequenzen.

Rückzahlung von Sozialhilfe/ Asylsozialhilfe

Unrechtmässig bezogene wirtschaftliche Hilfe ist dem Gemeinwesen grundsätzlich und mit Zinsen zurückzuerstatten.

Ich bestätige hiermit, dass mir der Inhalt des Merkblattes zum Bezug von wirtschaftlicher Sozialhilfe mündlich erläutert wurde und ich den Inhalt verstanden habe.

Im Doppel erhalten

Eingesehen am:

Unterschrift der Bezügerin/des Bezügers